

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

Kontrolle des Exports von chemischen Produkten, die für die Herstellung von Chemie-Waffen mißbraucht werden können.

B. Lösung

Ergänzung der Ausfuhrliste um weitere 25 chemische Produkte der genannten Art.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 25. Oktober 1989 — 121 (421) — 651 09 — Au 120/89.

Die Verordnung wurde am 19. Oktober 1989 im Bundesanzeiger Nr. 198 verkündet.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Aufhebbare Sechshundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — Vom 17. Oktober 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 19. Juli 1989 (BAnz. Nr. 139 a vom 28. Juli 1989), geändert durch die Verordnung vom 16. August 1989 (BAnz. S. 3925), wird in Teil I wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2002 wird wie folgt gefaßt:

„2002

1. Diethylphosphit;
2. Triethylphosphit;
3. N,N-Dimethylaminodiethylphosphat;
4. Methylphosphonigsäuredichlorid;
5. Methylphosphonigsäuredifluorid;
6. Methylphosphonigsäurediethylester;
7. Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester;
8. Ethylphosphonigsäuredichlorid;
9. Ethylphosphonigsäuredifluorid;
10. Ethylphosphonsäuredichlorid;
11. Ethylphosphonsäuredifluorid;
12. Ethylphosphonsäuredimethylester;
13. Ethylphosphonsäurediethylester;
14. Pinakolon;
15. Pinakolyalkohol;
16. 2-Chlorethanol;
17. Dimethylamin;
18. Dimethylaminhydrochlorid;
19. Triethanolamin;
20. N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan;
21. N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol;

22. N,N-Diisopropyl-2-aminoethanthiol;

23. Benzilsäure;

24. Methylbenzilat;

25. 3-Hydroxy-1-methylpiperidin;

26. 3-Chinuclidon;

27. 3-Chinuclidinol;

28. Fluorwasserstoff;

29. Kaliumfluorid;

30. Kaliumcyanid;

31. Natriumsulfid;

32. Phosphorpentachlorid;

33. Arsentrichlorid

Anmerkung: Toxische Wirkstoffe und Ausgangsstoffe hierfür: siehe auch Nr. 0007 und 1710.“

2. In Nummer 1710 wird nach der letzten Unternummer folgender Satz angefügt:

„Anmerkung: Toxische Wirkstoffe und Ausgangsstoffe hierfür: siehe auch Nummer 0007 und 2002.“

3. In Nummer 0007 wird nach dem Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ folgender Satz angefügt:

„Anmerkung: Ausgangsstoffe für toxische Wirkstoffe: siehe Nummer 1710 und 2002.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Oktober 1989

Begründung**I. Allgemeines**

1. Die „Australische Initiative“ von 20 westlichen Industrieländern zur Verhinderung des Exports von chemischen Produkten, die für die Herstellung von Chemie-Waffen mißbraucht werden können, hat zwei Kontroll-Listen vereinbart. Für eine Liste mit 10 besonders gefährlichen Stoffen ist eine staatliche Genehmigungspflicht vereinbart. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem durch Aufnahme in Teil I Abschnitt C und D der Ausfuhrliste entsprochen. Über die Vereinbarung der „Australischen Initiative“ hinausgehend, hat die Bundesrepublik Deutschland bereits seit März 1989 insgesamt 17 Positionen der Ausfuhrgenehmigungspflicht unterworfen (Nr. 1710 und 2002).

Eine weitere Liste ebenfalls gefährlicher Stoffe mit 33 Positionen sieht bisher die freiwillige Selbstkontrolle durch die Industrie vor. Auf Grund eines Beschlusses der „Australischen Initiative“ vom Mai 1989, die Einbeziehung von drei weiteren Stoffen in die staatliche Ausfuhrkontrolle zu prüfen, sollen nunmehr diese Positionen unter staatliche Ausfuhrgenehmigungspflicht gestellt werden. Ferner sollen weitere 22 Positionen unter staatliche Beschränkung genommen werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika bei Ausfuhren in bestimmte Länder bereits einer staatlichen Beschränkung unterliegen, so daß dann die Ausfuhr von insgesamt 42 Stoffen genehmigungspflichtig ist.

2. Eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist von der Änderung nicht zu erwarten, da es sich um Ausfuhrvorgänge handelt und die Kosten des Genehmigungsverfahrens insgesamt nicht ins Gewicht fallen dürften.

II. Im einzelnen**Artikel 1****1. Nummer 1**

Die im Abschnitt D Nummer 2002 unter 19., 28. und 31. genannten chemischen Produkte zählen zu den

gefährlichen Stoffen, die auf Grund des Prüfungsbeschlusses der „Australischen Initiative“ vom Mai 1989 der Ausfuhrgenehmigungspflicht unterworfen werden. Die in den Unternummern 16, 17, 18, 20, 22, 25, 27 und 29 genannten Stoffe unterliegen bereits seit Inkrafttreten der 62. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste am 12. April 1989 einer Ausfuhrgenehmigungspflicht. Im Mai 1989 hat die „Australische Initiative“ beschlossen, den in Unter Nummer 16 genannten Stoff einer staatlichen Ausfuhrkontrolle zu unterwerfen. Die in den restlichen Unter Nummern genannten Stoffe unterliegen in den Vereinigten Staaten von Amerika bei Ausfuhren in bestimmte Länder bereits einer staatlichen Beschränkung. Die Ausfuhr dieser Produkte bedarf nunmehr auch in der Bundesrepublik Deutschland einer Genehmigung, wenn das Käufer- und Bestimmungsland nicht Mitglied der OECD ist.

Die neue Anmerkung soll den Benutzer der Ausfuhrliste auf die in den anderen Nummern enthaltene Erfassung toxischer Wirkstoffe sowie von Ausgangsstoffen hierfür hinweisen.

2. Nummer 2 und Nummer 3

Für die neuen Anmerkungen gilt das im zweiten Absatz zu Nummer 1 Gesagte.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

